

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 438 Potsdam, 09.06.2022

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur hat am 09.06.2021 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBI.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBI.II/20 Nr. 58) und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung vom 02.11.2021 (ABK Nr. 293b vom 02.11.2021), folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau erlassen, die der Senat am 01.06.2022 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums und akademischer Grad	2
§ 3 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren	3
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3
§ 5 Aufenthalt im Ausland	5
§ 6 Prüfungsausschuss des Studiengangs	5
§ 7 Bachelorprüfung	6
§ 8 Bildung der Gesamtnote	6
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	6
Anhang 1: Studienverlaufsplan	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam. Sie ergänzt als studiengangbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RO-SP gehen die Bestimmungen der RO-SP den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziel des Studiums und akademischer Grad

- (1) Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Architektur und Städtebau verfügen über das in Art. 46 (2) der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL für die Ausbildung von Architekten aufgeführte erforderliche Wissen in Tiefe und Breite.
- (2) Ausgehend von einer gestellten Entwurfsaufgabe können sie Entwurfsgrundlagen ermitteln, bewerten und aufbereiten.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 07.06.2022

- (3) Aufbauend auf diesen Grundlagen verfügen sie über Entwurfsverfahren zur Entwicklung von künstlerisch, technisch und baukonstruktiv anspruchsvollen architektonischen und städtebaulichen Lösungen und können dabei auch genehmigungsrechtliche und ausführungstechnische Kriterien einbeziehen. Die Entwicklung eines Entwurfsverfahrens ist zentraler Bestandteil des Studiums.
- (4) Sie können sich mit Projektbeteiligten austauschen, in Projektgruppen arbeiten und ihre Entwürfe professionell kommunizieren, präsentieren und dokumentieren.
- (5) Darüber hinaus haben die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Professionen Architektur und Städtebau erfasst und können ihr professionelles städtebauliches und architektonisches Handeln in den Kontext dieser Verantwortung stellen.
- (6) Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte verleiht der Fachbereich Stadt|Bau|Kultur der Fachhochschule Potsdam den Grad eines "Bachelor of Arts", abgekürzt als "B.A."
- (7) Dieser ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss Voraussetzung für die Aufnahme in eine nationale Architektenkammer, für die EU-rechtliche Anerkennung als Architekt*in gemäß Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und eine Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme in einen konsekutiven Masterstudiengang Architektur und Städtebau. Darüber hinaus befähigt das erfolgreich abgeschlossene Studium neben der Mitarbeit in einem Architekturbüro zu einem Beruf in anderen architekturnahen Bereichen der Bauindustrie, Bauverwaltung, Projektentwicklung, Theater und Bühne, Wohnungsbaugesellschaften, Facility-Management, Immobilienbranche etc. auszuüben.

§ 3 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BbgHG und der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau (Eignungsprüfungssatzung, EPS BA AS) in der jeweils gültigen Fassung festgestellt wird.
- (3) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang findet ein Auswahlverfahren auf Grundlage § 8 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) statt. Dabei erfolgt die Ranglistenbildung gemäß Abs. 6 Satz 1 und 2.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau hat eine Regelstudienzeit einschließlich Bachelorarbeit von 8 Semestern im Vollzeitstudium.
- (2) Der Studienumfang beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (3) Der Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Kürzel	Name des Moduls	LP
	Pflichtmodule (198 LP)	
BA 1.1	Gestalten – Darstellen, Körper - Raum	8
BA 1.2	Gestalten – Darstellen, Raum - Form	8
BA 1.3	Gestalten – Darstellen, Struktur - Bild	8
BA 1.4	Gestalten – Darstellen, Bild - Raum	8

BA 1.5	Gestalten – Darstellen, Konzeption - Gestalt	8
BA 2.1	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Das kleine Haus in der Landschaft	12
BA 2.2	Entwerfen Städtebau Konstruktion,	12
	Das Landhaus/die Villa und der Garten	
BA 2.3	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Das kleine Haus in der Stadt	12
BA 2.4	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Städtischer Raum	12
BA 2.5	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Entwurf Ort/Typus I	12
BA 2.6	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Typus und Konstruktion	12
BA 2.7	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Ort/Typus II	12
BA 2.8	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Großstadtarchitektur	7
BA 3.1	Technik Naturwissenschaft Recht, Tragwerk - Baustoffe I	5
BA 3.2	Technik Naturwissenschaft Recht, Tragwerk - Baustoffe II	5
BA 3.3	Technik Naturwissenschaft Recht, Bauphysik - Gebäudetechnik I	5
BA 3.4	Technik Naturwissenschaft Recht, Bauphysik - Gebäudetechnik II	5
BA 3.5	Technik Naturwissenschaft Recht, Bauphysik III -	5
	Konstruktionsgeschichte	
BA 3.7	Technik Naturwissenschaft Recht, Baurecht - öffentlich - privat	5
BA 3.8	Technik, Naturwissenschaft, Recht, Baurecht - VOB -	5
	Projektentwicklung	
BA 4.1	Geschichte Theorie, Grundzüge der europäischen Architektur- und	5
	Stadtbaugeschichte: Antike und Antikenrezeption	
BA 4.2	Geschichte Theorie, Grundzüge der Architektur- und	5
DA 4.3	Stadtbaugeschichte des Mittelalters	
BA 4.3	Geschichte Theorie, Geschichte und Theorie der europäischen Architektur und Stadt	5
BA 4.4	Geschichte Theorie, Geschichte und Theorie der Architektur und der	5
DA 4.4	Denkmalpflege)
BA 4.5	Geschichte Theorie, Theorie der Architektur und Methoden der	5
57.4.5	Denkmalpflege	
BA 4.7	Geschichte Theorie, Geschichte und Theorie der Moderne	7
	Wahlpflichtmodule (30 LP)	
	Wahlpflichtbereich 1	
	Es ist eins der folgenden Module zu wählen:	
BA 2.9.	Praktikum im Architekturbüro	12
BA 2.10.	Wissenschaftliche Arbeit	<12>
	Wahlpflichtbereich 2*	
	Es sind drei der folgenden Module zu wählen:	
BA-WM 01	Interdisziplinarität + Interflex	6
BA-WM 02	Vertiefung Architektur- und Stadtbaugeschichte	6
BA-WM 03	Vertiefung Architekturtheorie und Kunst	6
BA-WM 04	Vertiefung Gestaltung	<6>
BA-WM 05	Vertiefung Entwurf	<6>
BA-WM 06	Vertiefung Recht - Projektmanagement	<6>
BA-WM 07	Architektur Exkursion	<6>
•	Bachelorarbeit und Kolloquium	12
	Summe der LP	240

^{*} Wahlpflichtmodule im Sinne von § 4, Abs. 4 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen.

- (4) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Modul ist das Bestehen der Modulprüfung. Einzelne Studienleistungen können in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls definiert werden.
- (5) Die Lehrformen sind in der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO -SP) § 10, Abs. 1 bestimmt.
- (6) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Pflichtmoduls "Entwerfen Städtebau Konstruktion" mit derselben Aufgabenstellung ist nicht möglich. Auf begründeten Antrag bei der Studiengangleitung kann eine Wiederholungsprüfung mit einer neuen Aufgabenstellung gewährt werden.
- (7) Der exemplarische Studienverlaufsplan für das Studium ist im Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (8) Die Beschreibungen der in den Absatz 3 genannten Modulen sind im Modulhandbuch Architektur und Städtebau aufgeführt.
- (9) Das Mentoring findet an der Hochschule regelmäßig durch eine*n Studienmentor*in statt.

§ 5 Aufenthalt im Ausland

- (1) Auslandsaufenthalte werden im 5. und 6. oder 6. und 7. Fachsemester empfohlen.
- (2) Vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes muss beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement eingereicht werden, aus dem hervorgeht, für welche im Ausland geplanten Studienleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Das Learning Agreement ist dem späteren Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen beizulegen.

§ 6 Prüfungsausschuss des Studiengangs

- (1) Ergänzend zu dem in der RO-SP geregelten Prüfungsausschuss des Fachbereichs stellt der Fachbereich eine für die beiden Studiengänge Bachelor (BA) und Master (MA) Architektur und Städtebau zuständige Prüfungsausschuss des Studiengangs auf. Er besteht aus:
 - drei in den Studiengängen BA und MA lehrenden Professorinnen/Professoren des Studiengangs Architektur und Städtebau,
 - einer/einem im Studiengang Architektur und Städtebau tätigen akademischen Mitarbeiter*in /wissenschaftlichen Mitarbeiter*in im Sinne von § 49 BbgHG,
 - zwei im Studiengang immatrikulierten studentischen Vertreter*innen aus den Studiengängen BA und MA.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus dem Kreis der ihm angehörenden Professor*innen gewählt.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für die Folgen von Verstößen gegen Entscheidungen den Prüfungsausschuss oder Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten im Sinne vom § 14 Abs. 3 RO-SP. Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

§ 7 Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachweist, darunter zwingend alle notwendigen ECTS-Leistungspunkte aus den ersten vier Fachsemestern entsprechend Anhang 1 Studienverlaufsplan.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Bachelor-Abschlussarbeit mit Kolloquium) im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. In begründeten Fällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss einer Verlängerung um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit soll spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Studierenden, die ihre Abschlussarbeit nicht in diesem Zeitrahmen ablegen, wird empfohlen, sich zu einer freiwilligen Studienberatung anzumelden.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (5) Die für die Betreuung der Bachelor-Abschlussarbeit zuständigen Professor*innen werden durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs bestellt. Das übergeordnete Rahmenthema bzw. der städtebaulich-architektonisch zu bearbeitende Ort der Bachelor-Abschlussarbeit wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Vorschlag der für die Betreuung der Bachelor-Abschlussarbeit zuständigen Professor*innen beschlossen und bekanntgegeben.
- (6) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt immer zu Beginn des Sommersemesters. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann der Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Aufgabenstellung im Wintersemester beschließen.
- (7) Die Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus den Entwurfszeichnungen in Form eines Plansatzes in Papierform, ggf. Modellen, drei Broschüren und einer digitalen Datenabgabe mit allen Entwurfszeichnungen und Texten. Die Bachelor-Abschlussarbeit ist im Dekanat einzureichen.
- (8) Zusätzlich zur Abgabe findet ein Kolloquium statt. Am Tag des Kolloquiums ist die beim Studien- und Prüfungs-Service eingereichte Bachelor-Abschlussarbeit vorzulegen.
- (9) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (10)Das Kolloquium geht zu 20 % in die Endnote der Bachelor-Abschlussarbeit ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten und der Note für die Bachelorarbeit, wobei die Bachelorarbeit dreifach gewichtet wird.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der amtlichen Veröffentlichung dieser Ordnung an der Fachhochschule Potsdam im Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau immatrikuliert werden.
- (3) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (BStO) (ABK Nr. 238a vom 13.04.2015) und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (BPO) (ABK Nr.239a vom 13.04.2015) treten am 30.September 2028 außer Kraft.

Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 438 vom 09.06.2022

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau immatrikuliert worden sind, können auf Antrag unter Anerkennung ihrer bisher erbrachten Leistungen in diese Ordnung wechseln. Ohne Wechsel in diese neue Ordnung muss das Studium bis zum Zeitpunkt nach Satz 3 abgeschlossen sein. Bei fehlendem Abschluss des Studiums verliert die bzw. der Studierende ihren/seinen Prüfungsanspruch.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund Präsidentin

Potsdam, den 07.06.2022

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 438 vom 09.06.2022

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	: Studienverlaufsplan								
Kürzel	Modul	LP im Semester							
	Name	1	2	3	4	5	6	7	8
BA 1.1	Gestalten - Darstellen, Körper - Raum	8							
BA 1.2	Gestalten - Darstellen, Raum - Form		8						
BA 1.3	Gestalten - Darstellen, Struktur - Bild			8					
BA 1.4	Gestalten - Darstellen, Bild - Raum				8				
BA 1.5	Gestalten - Darstellen, Konzeption - Gestalt					8			
BA 2.1	Entwerfen Städtebau Konstruktion,	12							
	Das kleine Haus in der Landschaft								
BA 2.2	Entwerfen Städtebau Konstruktion,		12						
	Das Landhaus/die Villa und der Garten								
BA 2.3	Entwerfen Städtebau Konstruktion,			12					
	Das kleine Haus in der Stadt								
BA 2.4	Entwerfen Städtebau Konstruktion,				12				
	Städtischer Raum								
BA 2.5.	Entwerfen Städtebau Konstruktion,					12			
	Entwurf Ort/Typus I								
BA 2.6	Entwerfen Städtebau Konstruktion,						12		
	Typus und Konstruktion								
BA 2.7	Entwerfen Städtebau Konstruktion,							12	
	Entwurf Ort/Typus II								
	Wahlpflichtbereich 1						12		
BA 2.8	Entwerfen Städtebau Konstruktion,								7
	Großstadtarchitektur								
BA 3.1	Technik, Naturwissenschaft, Recht,	5							
	Tragwerk - Baustoffe I								
BA 3.2	Technik, Naturwissenschaft, Recht,		5						
	Tragwerk - Baustoffe II								
BA 3.3	Technik, Naturwissenschaft, Recht,			5					
	Bauphysik - Gebäudetechnik I								
BA 3.4	Technik, Naturwissenschaft, Recht,				5				
	Bauphysik - Gebäudetechnik II								<u> </u>
BA 3.5	Technik, Naturwissenschaft, Recht,					5			
	Bauphysik III - Konstruktionsgeschichte								<u> </u>
BA 3.7	Technik, Naturwissenschaft, Recht, Baurecht -							5	
	öffentlich - privat								
BA 3.8	Technik, Naturwissenschaft, Recht,								5
-	Baurecht - VOB - Projektentwicklung								
BA 4.1	Geschichte Theorie, Grundzüge der europäischen	5							
	Architektur- und Stadtbaugeschichte: Antike und								
	Antikenrezeption		_						
BA 4.2	Geschichte Theorie, Grundzüge der Architektur-		5						
-	und Stadtbaugeschichte des Mittelalters								
BA 4.3	Geschichte Theorie, Geschichte und Theorie der			5					
D.A	europäischen Architektur und Stadt				_				
BA 4.4	Geschichte Theorie, Geschichte und Theorie der				5				1
DA 4 =	Architektur und der Denkmalpflege					_			
BA 4.5	Geschichte Theorie, Theorie der Architektur und					5			1
DA 4 7	Methoden der Denkmalpflege	-						-	
BA 4.7	Geschichte Theorie, Geschichte und Theorie der							7	
	Moderne Wahleflichthoroich 2								
	Wahlpflichtbereich 2						6	6	6
	Bachelorarbeit								12
	Summe	30	30	30	30	30	30	30	30